

(örtliche Räte oder deren Fachorgane) auf den Bürger mit dem Ziel eingewirkt haben, daß er eine geregelte Arbeit aufnimmt. Erst wenn derartige Einwirkungen — an die insbesondere bei wiederholt vorbestraften oder bereits nach der VO vom 24. August 1961 zu Arbeitserziehung verurteilten Personen keine überspitzten Anforderungen zu stellen sind — erfolglos geblieben sind, ist der begründete Verdacht einer Verletzung des § 249 Abs. 1 StGB in seiner ersten Alternative gegeben. Anderenfalls wäre die Sache ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an die zuständige Schiedskommission bzw. an das örtliche Staatsorgan zur Betreuung des Bürgers als kriminell gefährdet zu übergeben. Ist bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, so wäre dies vom Untersuchungsorgan (§ 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO) bzw. durch den Staatsanwalt (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO) vor der Übergabe einzustellen.

Bei verschiedentlichen Fehlschichten oder mehrmaligem Arbeitsstellenwechsel, ohne daß jeweils größere Zwischenräume ohne Arbeit entstehen, liegt noch kein arbeitsscheues Verhalten i. S. des § 249 Abs. 1 StGB vor. Die Grenze ist hier jedoch flüchtig, und es muß besonders das Verhältnis zwischen tatsächlicher Arbeit und dem Zeitraum ohne geregelte Arbeit genau geprüft werden. Je nach der Gesamtheit der Lebensweise und der Erfüllung der gesellschaftlichen oder privaten Verpflichtungen (auf Kosten anderer Bürger leben, Unterhaltspflichten nicht erfüllen, Schulden für öffentliche Versorgungsleistungen u. ä.) wird das Merkmal „sich der geregelten Arbeit entzieht“ gegeben sein oder nicht, wobei die Nichterfüllung gesellschaftlicher oder privater Verpflichtungen allein natürlich nicht ausreicht.

Die Gesellschaft kann von jedem Bürger der DDR ein Mindestmaß an Einsicht in seine Pflichten und ein entsprechendes Handeln erwarten. Geht ein Bürger trotz der seiner Persönlichkeitsstruktur entsprechenden erzieherischen Einwirkung auch weiterhin keiner geregelten Arbeit nach und gibt es keine den sozialistischen Moralauffassungen entsprechenden Gründe, die ein solches Verhalten rechtfertigen, so läßt ein solches Verhalten auch wesentliche Rückschlüsse auf die Einstellung zur Arbeit und damit auf die subjektive Seite des Straftatbestands zu. Vielfach ergibt sich der Nachweis der Arbeitsscheu aus den Aussagen der Beschuldigten selbst. Nicht selten erklären sie unumwunden, zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit keine Lust zu haben. In den übrigen Fällen muß dieser Nachweis an Hand objektiver Beweistatsachen geführt werden (z. B. die Art der Bestreitung des Unterhalts, die Einstellung zur Arbeit auf früheren Arbeitsstellen, die Haltung der Familienangehörigen zum Verhalten des Beschuldigten). Derartige Feststellungen sind übrigens auch zu treffen, wenn der Beschuldigte gesteht, aus Arbeitsscheu gehandelt zu haben. Auf jeden Fall ist darauf zu achten, daß die arbeitsscheue Grundeinstellung kausal dafür ist, daß sich der Beschuldigte hartnäckig einer geregelten Arbeit entzieht. Dieser Zusammenhang ist zu ermitteln und zu beweisen.

Gegenüber § 361 Abs. 1 Ziff. 6 StGB (alt) wird in der zweiten Alternative des § 249 Abs. 1 StGB die *Prostitution* generell für strafbar erklärt. Als Täter können Personen beiderlei Geschlechts in Erscheinung treten. Entscheidend für die Tatbestandsmäßigkeit ist, daß der Täter sexuelle Handlungen gegen Entgelt ausführt oder an sich gewähren läßt. Dabei ist keineswegs erforderlich, daß er seinen Lebensunterhalt allein durch die Prostitution bestreitet. Die Prostitution umfaßt auch nicht nur den Geschlechtsverkehr gegen Entgelt. Unter „Entgelt“ ist hier nicht bloß die Zuwendung von Geld zu verstehen; es kann sich auch um andere Zuwendungen (z. B. Bekleidungsgegenstände) handeln. Dabei ist je-

doch zu beachten, daß die Zuwendung für die sexuelle Handlung erfolgt. Dieser Kausalzusammenhang muß durch die Ermittlungen nachgewiesen werden. Entgegen den irt der Praxis verschiedentlich geäußerten Auffassungen werden die Personen, die die Partner des Geschlechtsverkehrs häufig wechseln (sog. HWG-Personen), vom Tatbestand des § 249 Abs. 1 StGB nicht erfaßt.

Nach der dritten Alternative des § 249 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer sich *auf unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft*. Damit wird nicht gefordert, daß der Täter seinen gesamten Lebensunterhalt auf unlautere Weise bestreitet. In jedem Fall muß jedoch ein bestimmtes, wesentliches Maß der unlauteren Unterhaltsbeschaffung vorliegen, um strafrechtliche Relevanz zu erreichen. Sondern könnte z. B. jede Eigentumsverfehlung als unlautere Unterhaltsbeschaffung i. S. des § 249 Abs. 1 StGB angesehen werden.

Unter „Mittel zum Unterhalt“ sind sowohl Geld als auch andere Sachen (z. B. Nahrungs- und Genußmittel, Heizmaterial, Bekleidung usw.) zu verstehen. Die erlangten Mittel müssen nicht unbedingt zum sofortigen Verbrauch bestimmt sein. Entscheidend ist vielmehr, daß sie im allgemeinen zum Zwecke des Unterhalts verwendet werden. Außerdem muß sich der Täter diese Mittel auch tatsächlich zum Zwecke des Unterhalts beschaffen und nicht etwa, um sie z. B. aus altruistischen Motiven zu verschenken. Als „auf unlautere Weise verschafft“ sind nicht nur die ungesetzlich erlangten Mittel anzusehen; vielmehr fällt hierunter auch die grüblich unmoralische Art und Weise der Besitzverschaffung (z. B. durch Bettelei, Wahrsagerei, Gesundheitsbetelei usw.).

Zur Erstattung der Anzeige

Nach der VO vom 24. August 1961 hatten die örtlichen Organe der Staatsmacht das alleinige Recht, die Verurteilung zu Arbeitserziehung wegen arbeitsscheuen Verhaltens zu beantragen. Dieser Antrag war Prozeßvoraussetzung. Durch § 4 Abs. 1 EGStGB/StPO wurden die Bestimmungen der VO vom 24. August 1961, soweit sie die Anordnung der Arbeitserziehung zum Inhalt hatten, aufgehoben. Damit gelten für die strafrechtliche Verfolgung arbeitsscheuen Verhaltens gern. § 249 StGB die Prinzipien der StPO.

Im Unterschied zur Praxis nach der VO vom 24. August 1961 hat jedermann das Recht, Anzeige wegen arbeitsscheuen Verhaltens bei der Kriminalpolizei bzw. beim Staatsanwalt zu erstatten. Untersuchungsorgan und Staatsanwalt sind gern. § 95 StPO zur Entgegennahme und Prüfung der Anzeige verpflichtet. Der Anzeigenerstatter darf nicht an die Abt. Innere Angelegenheiten beim Rat des Kreises oder an ein anderes staatliches Organ verwiesen werden. Es ist Aufgabe des Untersuchungsführers, innerhalb der gesetzlichen Frist zu prüfen, ob der Verdacht strafrechtlich relevanten arbeitsscheuen Verhaltens gegeben ist. Dabei hat er auch Verbindung zum zuständigen örtlichen Organ der Staatsmacht (insbesondere der Abt. Innere Angelegenheiten) aufzunehmen.

Zum Ausspruch der Arbeitserziehung

§ 249 ist der einzige Tatbestand des Besonderen Teils des StGB, in dem als Form des Freiheitsentzugs auch die Arbeitserziehung angedroht ist. Sie wird im Verhältnis zu den anderen Strafsanktionen vorrangig in

³ Sie können u. U. als kriminell Gefährdete von den örtlichen Organen betreut werden, wenn sie z. B. infolge des häufig wechselnden Geschlechtsverkehrs sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen, die auferlegten Quarantänemaßnahmen nicht beachtet haben und sich deshalb wegen Verletzung des § 29 der VO zur Verhütung und Bekämpfung von Geschlechts-